

Gemeinde Bönebüttel



Satzung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Biotop am Regenerückhaltebecken“ in der Gemeinde Bönebüttel

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 215) in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

Das in der Gemeinde Bönebüttel auf den Flurstücken 7, 114 und 117 der Flur 6794 D der Gemarkung Bönebüttel befindliche Feuchtgebiet wird zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Eigentümer dieser Flächen ist die Gemeinde Bönebüttel.

§ 2 Geltungsbereich

Der Schutz erstreckt sich auf die in § 1 genannten Flurstücke. Der Geltungsbereich ist ca. 10.900 m² groß. Die Grenzen des geschützten Landschaftsteils sind in einer Karte im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt ist, grün eingetragen.

Die Satzung und die Karte werden beim Amt Bokhorst in 24637 Schillsdorf, Kirchenweg 18, verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel. Die Satzung kann bei den obigen Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzmotiv

Bei dem geschützten Landschaftsteil handelt es sich:

- a) Im Osten um ein kleines entwässertes, degradiertes nährstoffreiches Übergangsmoor im Birkenstadium mit mehreren kleinen Torfstichen, die teilweise offenen Wasserflächen oder aber Schwinggrasen aufweisen;
- b) Im Westen um ein Regenwasserrückhaltebecken mit anschließender Feuchtwiese;
- c) Im Norden um eine im Verbuschungsstadium befindliche Feuchtwiese mit charakteristischen Arten, wie Seggen, Sumpfdotterblumen, Honiggras usw. Diese wird der natürlichen Entwicklung überlassen.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet langfristig zu erhalten.

§ 4 Inhalt des Ensembleschutzes

Es sind alle Handlungen verboten, die den Schutzgegenstand in irgend einer Form nachhaltig beeinträchtigen können.

- (1) Das Feuchtgebiet insgesamt in seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dazu zählen das Absenken des Wasserspiegels durch Verrohrung oder Trockenlegung des Mooregebietes sowie das Einbringen von Fremdstoffen aller Art (wie z.B. Knickholz, Steine, Abfälle aller Art nach dem Abfallbeseitigungsgesetz). Nicht verboten ist, die sich aus der Notwendigkeit der Pflege des Regenrückhaltebeckens ergebene Räumung des Zu- und Ablaufes und die Räumung von abgestorbenen Ästen;
- (2) Die Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde sowie jede Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform beeinträchtigt wird.
Das Verbot trifft nicht die Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr;
- (3) Keine Nutzungsänderung, z.B. keine Nadelholzaufforstung oder völlige Abholzung;
- (4) Das Ausbringen von Herbiziden.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 4 werden nach § 57 (1) Ziffer 1 und § 57a des LNatschG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kraft.

Bönebüttel, den 24. März 1994

gez. Kurt Jensen
Der Bürgermeister

